

BEKANNTMACHUNGEN

Rechtsvorschriften für die IHK-Weiterbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung „Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn“

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Juli 2000 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl I, Seite 596, 606), folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin Fachrichtung „Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn“. Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters Fachrichtung Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn wahrzunehmen:

1. Durchführung von Instandhaltungs- und Montagemaßnahmen der LST-Eisenbahn; Montage nach vorgegebenem Planwerk und Bauteilen; Erfassen von Bauleistungen; Anfertigen von Bauta-gesberichten; Mitwirkung bei der Abnahme; Wartung, Inspektion und Instandsetzung; Entstörung und deren Dokumentation unter zu Hilfenahme der EDV; Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und der Verbesserung der Technologien; Arbeitsvorbereitung.
2. Gewährleisten der Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes; Festlegung von Ersatzmaß-

nahmen im Eisenbahnbetrieb bei Arbeiten an sicherungstechnischen Einrichtungen; Mitwirkung bei fahrdienstlichen Ersatzmaßnahmen.

3. Überwachung der Instandhaltung bezüglich der Qualität und der Quantität der Arbeiten; Überwachung der Kostenentwicklung bezüglich der Arbeitsleistung, des Materialeinsatzes und der Zusammenarbeit mit anderen Firmen.
 4. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter.
 5. Durchführen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gegenüber Gefahren aus den Instandhaltungs- und Montagemaßnahmen und Sicherstellen der Maßnahmen gegenüber den Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in Abstimmung mit den zuständigen Personen und Stellen; Sicherstellen der Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes; Maßnahmen des Umweltschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Personen und Stellen durchführen.
 6. Nutzung moderner Meßtechnik der Leit- und Sicherungstechnik und Mitwirkung bei der Lösung technischer Probleme im Bereich des Fahrweges.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Industriemeister Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn/Geprüfte Industriemeisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem der Fachrichtung Elektrotechnik zuzuordnenden Ausbildungsberuf und eine danach einschlägige Berufspraxis von 2 Jahren oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem der Fachrichtung Metall zuzuordnenden Ausbildungsberuf und eine danach einschlägige Berufspraxis von 4 Jahren, einschließlich der Befähigung zur Elektrofachkraft nach DIN VDE 0831, Abs. 2.6.1 oder
3. eine einschlägige Berufspraxis von 8 Jahren, einschließlich der Befähigung zur Elektrofachkraft nach DIN VDE 0831, Abs. 2.6.1

nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne der Ziffern 1 bis 3 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die zu den Aufgaben eines Industriemeisters – Fachrichtung Leit- und Sicherungstechnik

- Eisenbahn nach § 1 Abs. 2 wesentliche Bezüge haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil durch Präsentation oder praktischer Durchführung einer Ausbildungseinheit gem. § 6 durchzuführen.

(3) Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden. Dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und am Montage- bzw. Instandhaltungsort.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Unternehmens und am Montage- bzw. Instandhaltungsort auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation,
 - aa) Aufbauorganisation,

- bb) Arbeitsplanung,
- cc) Arbeitssteuerung,
- dd) Arbeitskontrolle,
- ee) Kostenrechnung,

- b) Organisations- und Informationstechniken.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschl. Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht,
 - f) Jugendarbeitsschutz.
3. Öffentliches und privates Baurecht.
4. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und am Montage- bzw. Instandhaltungsort“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb und am Montage- bzw. Instandhaltungsort erkennen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des Einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten.
2. Einflüsse des Betriebes und des Montage- bzw. Instandhaltungsorts auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Arbeitsortgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze.
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit am Montage- bzw. Instandhaltungsort:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: 120 Minuten
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: 60 Minuten
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und am Montage- bzw. Instandhaltungsort: 90 Minuten

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Leit- und Sicherheitstechnik - Eisenbahn,
3. Eisenbahnbetrieb,
4. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Kenntnisse zur Lösung und Anwendung von mathematischen und physikalischen Zusammenhängen besitzt.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Anwendung,
 2. Berechnen technischer Größen unter Anwendung von Winkelfunktionen,
 3. Maßeinheiten und Einheitssysteme,
 4. Berechnen von Kräften, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 5. Berechnen von Temperaturen, Wärmemengen und Volumenänderungen,
 6. Elektrophysikalische Grundlagen Strom, Spannung, Widerstand, elektrische und magnetische Felder, Wirkung des Stroms,
 7. Berechnen von Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Gleich- und Wechselstromkreisen, Darstellen von Wechselgrößen im Zeigerdiagramm,
 8. Grundkenntnisse und Begriffe der Statistik,
 9. Grundkenntnisse des Messens.
- (3) Im Prüfungsfach „Leit- und Sicherheitstechnik - Eisenbahn“ soll der Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der elektrischen

Schutzvorschriften und der Regelwerke für die Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn nachweisen, daß er grundlegende Schaltungen der Elektrotechnik und der Elektronik, allgemeine und spezielle Schaltungen der Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn kennt und diese im Rahmen der Montage und Instandhaltung entsprechender Anlagen umsetzen kann.

Er soll Bauelemente, Baugruppen und Geräte im Hinblick auf ihre Funktion beurteilen und auswählen sowie deren Zusammenwirken erkennen und in erläuternden Skizzen darstellen können. Außerdem soll er nachweisen, daß er die Störungssuche beherrscht, Störungen und Fehler eingrenzen und feststellen sowie deren Beseitigung veranlassen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Inhalt und Bedeutung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sowie der Richtlinien für die Erstellung und Instandhaltung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn,
2. Kenntnisse der Arten und Dokumentationen der Inspektion der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn,
3. Inspektion der leit- und sicherungstechnischen Außen- und Innenanlagen,
4. die Durchführung von Messungen, deren Dokumentation und Auswertung,
5. Stellwerke mit Außenanlagen,
 - mechanische Stellwerke,
 - elektromechanische Stellwerke,
 - Relaisstellwerke,
 - elektronische Stellwerke,
 - Ablaufanlagen,
6. Gleisfreimeldeanlagen,
 - Gleisstromkreise,
 - Tonfrequenz-Gleiskreise,
 - Achszählanlagen,
7. Streckenblockeinrichtungen,
 - nichtselbsttätiger Streckenblock,
 - selbsttätiger Streckenblock,
8. Bahnübergangssicherungsanlagen,
 - wärterbediente,
 - zuggesteuerte,
 - signalgesteuerte,
9. Zugbeeinflussungsanlagen,
 - punktförmige,
 - linienförmige,
10. Stromversorgungsanlagen.

(4) Im Prüfungsfach „Eisenbahnbetrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Kenntnisse zur Lösung von Aufgaben im Bereich Eisenbahnbetrieb besitzt und diese umsetzen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse des Regelwerks für den Eisenbahnbetrieb,
2. Zusammenhänge der Fahrwegsicherung, besonders der Signalabhängigkeit,
3. Zusammenhänge der Zugfolgesicherung, besonders des Rückmeldeverfahrens,
4. Zusammenhänge der Oberbautechnik, besonders der Gleisstabilität,
5. Zusammenhänge der Fernmeldetechnik, besonders Informationsübertragung (Block und Daten),
6. Zusammenhänge der Fahrstromanla-

gen, besonders der Triebrückstromführung und Schutzerdung.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über die erforderlichen Kenntnisse der Arbeitssicherheit am Arbeitsort, ihrer rechtlichen Grundlagen und über die Verantwortung der an der Montage und Instandhaltung von Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn Beteiligten verfügt, die Notwendigkeit von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten und durchführen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wesentliche Bestimmungen aus den Vorschriften und Richtlinien Regelwerk der Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn, insbesondere aus den Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der Bau- und Verdingungsordnungen, den Eisenbahnbetriebsvorschriften sowie den einschlägigen DIN-Normen.
2. Maßnahmen gegen Gefahren des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich, auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle und beim Einsatz von Schienenfahrzeugen, z. B. durch organisatorische Maßnahmen, technische Einrichtungen und Sicherungsposten.
3. Maßnahmen gegen Gefahren aus den Bauarbeiten insbesondere Unfallverhütung, Schutz- und Warneinrichtungen an Maschinen und Geräten sowie persönliche Schutzausrüstungen.
4. Maßnahmen zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes.
5. Verkehrssicherung der Baustelle.
6. Umweltschutz, Entsorgung, Wiedergewinnung.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern.

Die Mindestzeiten in den Prüfungsfächern betragen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 90 Minuten,
2. Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn: 240 Minuten,
3. Eisenbahnbetrieb: 150 Minuten,
4. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: 60 Minuten.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern und eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

- (1) Der Erwerb der berufs- und ar-

beitspädagogischen Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren ist in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
 2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
 3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragung und Anmeldung,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
 4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
 5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
 6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
 7. Abschluß der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfung,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten. Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden

Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4–5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil befreit werden.

(3) Von der Ablegung der Prüfung im fachrichtungsspezifischen Teil ist auf Antrag

der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine Prüfung zum:

- Werkführer Fachrichtung Signaldienst der Deutschen Bundesbahn gemäß DS 046/65 – BAPO Wf (Sig) oder
- Signal-Betriebshauptmechaniker der Deutschen Reichsbahn gemäß der „Richtlinie für die Weiterbildung der Beschäftigten des Hauptdienstzweiges (Hdz) Sicherungs- und Fernmeldewesen“ oder
- Werkmeister Signaltechnik der Deutsche Bahn AG gemäß DS 046/165 – (Wm Sig) vom 01.02.95, letztere vor Erlass der Rechtsvorschriften über die Prüfung zum Industriemeister Fachrichtung Leit- und Sicherheitstechnik - Eisenbahn,

erfolgreich abgelegt hat und in den letzten 5 Jahren überwiegend einschlägige Tätigkeiten ausgeübt hat. Die Freistellung ist bis zum 31.12.2004 zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung gemäß § 3 Nr. 1 ist in ihren Teilen gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil aus den Bewertungen der schriftlichen und praktischen Prüfungsteile zu bilden. Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil mindestens ausrei-

chende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach nicht ausreichende und in keinem Prüfungsfach ungenügende Leistungen vorliegen. Im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil müssen in allen Fächern, im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil im schriftlichen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen und Prüfungsfächern und in der praktischen Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, 31. Juli 2000

Werner Gegenbauer
Präsident

Dr. Thomas Hertz
Hauptgeschäftsführer